



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Arnsberg

Amtsblatt-Abo online
Info unter
<http://www.becker-druck.de>

Herausgeber: Bezirksregierung Arnsberg

Arnsberg, 28. Januar 2012

Nr. 4

Inhalt:

A. Runderlasse und Mitteilungen der Landesregierung und der obersten Landesbehörden

Staatliche Anerkennung Rettungstaten; hier: Öffentliche Belobigung S. 29

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

Bekanntmachungen

Antrag der Firma Fröndenberger Drahtwerk GmbH, 58730 Frönden-
berg, Ardeyer Straße 14 + 16 vom 3. 8. 2011 auf Erteilung einer Ge-
nehmigung für die wesentliche Änderung der Drahtzieherei gem. § 16
Bundes-Immissionsschutzgesetz S. 30

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

Allgemeinverfügung der Oberen Jagdbehörde für die Jagdzeit von Reh-
wild S. 30 – Allgemeinverfügung der Oberen Jagdbehörde für die Jagd-
zeiten von Ringeltauben S. 31 – Verlust- und Ungültigkeitserklärung
eines Polizeidienstausweises S. 32 – Verlust- und Ungültigkeitserklä-
rung einer Kriminaldienstmarke S. 32 – Verlust- und Ungültigkeitserklä-
rung eines Dienstausweises S. 32 – Aufgebot der Sparkasse Witt-

genstein S. 32 – Kraftloserklärung der Sparkasse Wittgenstein S. 32
– Aufgebote der Sparkasse Bochum S. 33 – Beschlüsse der Sparkasse
Bochum S. 33 – Aufgebote der Sparkasse Geseke S. 33 + S. 34 – Auf-
gebote der Sparkasse Lippstadt S. 34 – Kraftloserklärung der Sparkas-
se Olpe-Drolshagen-Wenden S. 34 – Aufgebote der Sparkasse Witten
S. 34 – Kraftloserklärung der Sparkasse Witten S. 34

E. Sonstige Mitteilungen

Auflösung eines Vereins S. 34 – desgl. S. 35

Hinweis für die Bezieher des Amtsblattes für den Regierungsbezirk Arnsberg

Dieser Ausgabe liegt aus redaktionellen Gründen
kein Öffentlicher Anzeiger bei.

Hinweis für die Bezieher des Amtsblattes für den Regierungsbezirk Arnsberg

Betrifft: **Einbanddecken für den Jahrgang 2011**

Der Verlag bereitet für den Jahrgang 2011
Einbanddecken vor (für 1 Band) zum Preis von
10,- EUR zuzüglich 19 % Mehrwertsteuer und
Versandkosten.

Von der Voreinsendung des Betrages bitten wir
abzusehen.

Bestellungen werden unter Angabe der Ident-
Nummer oder der Kunden-Nummer erbeten an:

**becker druck, F. W. Becker GmbH,
Grafenstraße 46, 59821 Arnsberg,
Fax: 0 29 31/52 19 644**

A Runderlasse und Mitteilungen der Landesregierung und der obersten Landesbehörden

71. **Staatliche Anerkennung von Rettungstaten; hier: Öffentliche Belobigung**

Bezirksregierung Arnsberg Arnsberg, 18. 1. 2012
21.3.3-3/210

Frau Ministerpräsidentin Hannelore Kraft hat Herrn
Tahsin Akkurt, 59075 Hamm, im Namen der Landesre-
gierung für eine am 14. 6. 2009 vollbrachte Rettungs-
tat eine öffentliche Belobigung ausgesprochen.

(70) Abl. Bez. Reg. Abg. 2012, S. 29

BEKANTMACHUNGEN

**72. Antrag der Firma
Fröndenberger Drahtwerk GmbH,
58730 Fröndenberg, Ardeyer Straße 14 + 16
vom 3. 8. 2011
auf Erteilung einer Genehmigung
für die wesentliche Änderung der Drahtzieherei
gem. § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz**

Bezirksregierung Arnsberg Lippstadt, 16. 1. 2012
53-LP-0836370.2-G 099/11-SLi

Die o. g. Firma beantragt die Genehmigung zur wesentlichen Änderung ihrer vorhandenen Anlage zum Beizen, Phosphatieren und Verzinken von Stahldraht gem. § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) am o. g. Standort, Gemarkung Fröndenberg, Flur 33, Flurstücke 206 und 208.

Die Anlage gehört zu den unter Nr. 3.10, Spalte 1 und unter Nr. 3.9, Spalte 2 Buchstabe a des Anhangs der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) genannten

- Anlagen zum Aufbringen von metallischen Schutzschichten auf Metalloberflächen mit Hilfe von schmelzflüssigen Bädern mit einer Verarbeitungsleistung von 500 Kilogramm bis weniger als 2 Tonnen Rohgut je Stunde und
- Anlagen zur Oberflächenbehandlung von Metallen durch ein chemisches Verfahren mit einem Volumen der Wirkbäder von mehr als 30 Kubikmeter.

Im Detail umfasst die Änderung die gemeinsame Absaugung der Abluft aus der Verzinkerei und Patentierung und Ableitung über Kamin mit Wäscher (neue Quelle Q 1f).

Die Quellen Q 1c und Q 2c entfallen.

Die Drahtzieherei gehört zu den unter Nr. 3.8.3 und Nr. 3.9.1 Spalte 2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) genannten

- Anlagen zum Aufbringen von metallischen Schutzschichten auf Metalloberflächen mit Hilfe von schmelzflüssigen Bädern mit einer Verarbeitungsleistung von 500 kg bis weniger als 2 t Rohgut je Stunde,
- Anlagen zur Oberflächenbehandlung von Metallen durch ein elektrolytisches oder chemisches Verfahren mit einem Volumen der Wirkbäder von 30 m³ oder mehr.

Aufgrund der in Spalte 2 enthaltenen Kennungen „A“ und „S“ ist für das Vorhaben im Rahmen des Genehmigungsverfahrens eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3 c Satz 1 UVP anhand der Kriterien der Anlage 2 des UVP erforderlich, ob die beabsichtigte Änderung erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.

Die Bewertung aufgrund der vorgelegten Antragsunterlagen, eigener Ermittlungen und der für die Entscheidung maßgeblichen Rechts- und Verwaltungsvor-

schriften ergab, dass durch das Vorhaben im Bereich des o. g. Standortes keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt entstehen können. Das Vorhaben bedarf daher keiner Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorgaben des UVP. Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Die gemäß § 3 a UVP erforderliche Information der Öffentlichkeit erfolgt mit dieser Bekanntmachung.

Im Auftrag:

gez. Schulte-Lindhorst

(310)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2012, S. 30

C Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

**73. Allgemeinverfügung
der Oberen Jagdbehörde
für die Jagdzeit von Rehwild**

Landesbetrieb Wald und Holz Düsseldorf, 16. 1. 2012
Nordrhein-Westfalen

- Obere Jagdbehörde -

Die Obere Jagdbehörde erlässt folgende

Allgemeinverfügung

I. Gemäß § 22 Abs. 14 Landesjagdgesetz Nordrhein-Westfalen (LJG-NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Dezember 1994 (GV. NRW 1995 S. 2; 1997 S. 56), zuletzt geändert durch Art. I des Gesetzes vom 17. Dezember 2009 (GV. NRW S. 876), werden die Jagdausübungsberechtigten im Gebiet des Hochsauerlandkreises für die Zeit vom 1. 4. 2012 bis zum 31. 3. 2014 von den Verpflichtungen des § 22 Abs. 1 und Abs. 2 LJG-NRW entbunden. Die Entbindung gilt ausschließlich für die Abschussplanung für Rehwild.

II. Diese Allgemeinverfügung erfolgt unter der Bedingung, dass der Jagdausübungsberechtigte und bei verpachteten Jagdbezirken der Verpächter der Entbindung nicht widerspricht. Ein Widerspruch ist schriftlich bei der Unteren Jagdbehörde des Hochsauerlandkreises zu erheben.

III. Diese Verfügung wird hiermit gemäß § 41 Absatz 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 12. November 1999 (GV. NRW 1999 S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2009 (GV. NRW S. 861), öffentlich bekannt gemacht. Sie wird am Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt des Regierungsbezirks Arnsberg wirksam.

IV. Diese Verfügung kann beim Landesbetrieb Wald und Holz Nordrhein-Westfalen (Obere Jagdbehörde), Schwannstraße 3, 40476 Düsseldorf, während der allgemeinen Geschäftszeiten in Raum 119, 1. Obergeschoss, eingesehen werden.

Begründung

I.

Im Rahmen eines wissenschaftlichen Pilotprojekts wurde über vier Jagdjahre in den Kreisen Höxter, Kleve, Warendorf, dem Rhein-Sieg-Kreis, der Stadt Bonn und dem Hochsauerlandkreis untersucht, wie sich eine Bejagung des Rehwildes ohne behördlichen Abschussplan auf den Rehwildbestand und die Wildschadenssituation auswirkt.

Im Rahmen dieses Pilotprojektes wurden daher gem. § 22 Abs. 14 LJG-NRW die Jagdausübungsberechtigten für die Zeit vom 1. 4. 2008 bis zum 31. 3. 2012 von den Verpflichtungen des § 22 Abs. 1 und Abs. 2 LJG-NRW entbunden. Die Entbindung galt ausschließlich für die Abschussplanung für Rehwild.

Die wildbiologische Auswertung erfolgte durch die Forschungsstelle für Jagdkunde und Wildschadenverhütung.

II.

Gem. § 22 Abs. 1 LJG-NRW hat der Jagdausübungsberechtigte der Unteren Jagdbehörde einen Abschussplan für Schalenwild, ausgenommen Schwarzwild, zahlenmäßig getrennt nach Wildarten und Geschlecht, bei männlichem Schalenwild auch nach Klassen, einzureichen. Der Abschussplan ist jeweils zum 1. April des Jahres, in dem der bisherige Abschussplan ausläuft, einzureichen.

Nach § 22 Abs. 2 LJG-NRW wird der Abschussplan für Rehwild mit einer Geltungsdauer von drei Jagdjahren bestätigt oder festgesetzt. Beim Abschussplan für Rehwild ist in der Regel ein Drittel des Gesamtabschlusses jährlich zu erfüllen. Abweichungen bis zu 30 v. H. im einzelnen Jahr sind zulässig, jedoch im Rahmen des Gesamtabschlusses auszugleichen.

Nach § 22 Abs. 14 LJG-NRW kann die Obere Jagdbehörde zu wissenschaftlichen, Lehr- und Forschungszwecken für bestimmte Gebiete oder einzelne Jagdbezirke befristete Ausnahmen von den Verpflichtungen nach den Absätzen 1 und 2 zulassen, wenn dadurch eine Störung des biologischen Gleichgewichts oder eine Schädigung der Landeskultur nicht zu befürchten ist und die Jagdausübungsberechtigten und bei verpachteten Jagdbezirken die Verpächter zugestimmt haben.

Die Entscheidung zu einem landesweiten Verzicht auf den behördlichen Abschussplan ist noch nicht getroffen. Zur Vervollständigung der Datenerfassung und auch zur Erbringung des Nachweises, dass die Jägerschaft nach der ersten Versuchsphase die Konzeption eigenverantwortlich weiterführt, wird in den Kreisen Höxter, Rhein-Sieg-Kreis inkl. Stadt Bonn, Warendorf, Kleve und Hochsauerlandkreis das Pilotprojekt bis zum Jagdjahr 2013/14 fortgeführt.

Hierzu ist es erforderlich, dass die Obere Jagdbehörde die Jagdausübungsberechtigten von den Verpflichtungen des § 22 Abs. 1 und 2 LJG-NRW entbindet. Eine Störung des biologischen Gleichgewichts oder eine Schädigung der Landeskultur ist nicht zu befürchten, zumal einer übermäßigen Vermehrung oder einer zu starken Reduktion des Rehwildes durch Anordnungen der Unteren Jagdbehörde nach § 27 oder nach § 21 Abs. 3 Bundesjagdgesetz entgegengetreten werden kann.

Die Entbindung von der Verpflichtung, das Rehwild nach behördlichem Abschussplan zu jagen, gilt, solange der Jagdausübungsberechtigte oder Verpächter des Jagdbezirks/Reviers nicht widersprochen hat. Diese Regelung ist erforderlich, da die Entbindung das Vertragsverhältnis zwischen Jagdausübungsberechtigtem und Verpächter berühren kann.

Auf die Anlage zur Allgemeinverfügung der Oberen Jagdbehörde vom 15. 2. 2008 wird inhaltlich verwiesen. Insbesondere ist die Forstliche Stellungnahme 2013 zu erstellen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht in Arnsberg, Jägerstraße 1, 59821 Arnsberg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage ist zu richten gegen das Land Nordrhein-Westfalen, vertreten durch den Leiter des Landesbetriebes Wald und Holz NRW, Schwannstraße 3, 40476 Düsseldorf.

Falls die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden dem Vollmachtgeber zugerechnet werden.

Im Auftrag:

gez. Schilling

Abl. Bez. Reg. Abg. 2012, S. 30

74. Allgemeinverfügung der Oberen Jagdbehörde für die Jagdzeiten von Ringeltauben

Landesbetrieb Wald und Holz Düsseldorf, 16. 1. 2012
Nordrhein-Westfalen

- Obere Jagdbehörde -

Die Obere Jagdbehörde erlässt folgende

Allgemeinverfügung

I. Nach § 22 Abs. 1 Bundesjagdgesetz vom 29. 9. 1976 (BGBl. I S. 2849), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 6. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2557), i. V. m. § 24 Abs. 2 Landesjagdgesetz Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Dezember 1994 (GV. NRW 1995 S. 2; 1997 S. 56), zuletzt geändert durch Art. I des Gesetzes vom 17. Dezember 2009 (GV. NRW S. 876), wird die in § 1 Abs. 1 Nr. 17 der Bundesjagdzeitenverordnung vom 2. April 1977 (BGBl. I S. 531), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 25. April 2002 (BGBl. I S. 1487), festgelegte Schonzeit für Ringeltauben zur Vermeidung übermäßiger Wildschäden an landwirtschaftlichen Kulturen im Regierungsbezirk Arnsberg in der Zeit vom 21. 2. 2012 bis zum 31. 10. 2012 wie folgt aufgehoben:

Gefährdete Kulturen	Zeitraum
Gemüse, Bohnen, Erbsen, Obst	21. Februar bis 31. Oktober
Getreide	21. Februar bis 31. März 15. Juni bis 31. Oktober
Zuckerrüben	15. März bis 31. Mai
Mais	15. April bis 15. Juli
Raps	21. Februar bis 31. März 15. Juni bis 31. Oktober

Die Jagd darf nur an oder auf den gefährdeten Flächen sowie an Orten, die in einem räumlich-funktionalen Zusammenhang zu diesen Flächen stehen, und in den angegebenen Zeiträumen ausgeübt werden.

Es dürfen nur Ringeltauben aus Schwärmen bejagt werden.

II. Den einzelnen Jagdausübungsberechtigten wird auferlegt, die Anzahl der in der Zeit vom 21. Februar bis 31. Oktober erlegten Ringeltauben spätestens bis zum 15. November 2012 den Unteren Jagdbehörden zu melden. Die Meldung der jährlichen Strecke für das

Jagdjahr 2011/2012 zum 15. April 2012 bleibt hiervon unberührt.

III. Diese Verfügung kann jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden, wenn die Voraussetzungen für die Aufhebung der Schonzeit entfallen.

IV. Diese Allgemeinverfügung ist befristet bis zum 31. 10. 2012.

V. Diese Verfügung wird hiermit gemäß § 41 Absatz 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 12. November 1999 (GV. NRW 1999 S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2009 (GV. NRW S. 861), öffentlich bekannt gemacht. Sie wird am Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt des Regierungsbezirks Arnsberg wirksam.

VI. Diese Verfügung kann bei der Oberen Jagdbehörde, Schwannstraße 3, 40476 Düsseldorf, während der allgemeinen Geschäftszeiten in Raum 119, 1. Obergeschoss, eingesehen werden.

Gründe:

Diese Maßnahme ist im Sinne des Art. 9 Abs. 1 a 3. Alt. der EG-Vogelschutzrichtlinie erforderlich, um erhebliche Schäden an landwirtschaftlichen Kulturen abzuwenden, weil es keine andere zufriedenstellende Lösung und insbesondere keine wirksamen Abwehrmaßnahmen gibt. Die Bejagung während der Brut- und Aufzuchtzeit ist deshalb unter arten- und tierschutzrechtlichen Gesichtspunkten ausnahmsweise vertretbar, zumal die Bejagung auf die tatsächlich gefährdeten Kulturen in den kritischen Zeiträumen beschränkt wird. Da erhebliche Schäden nur durch Schwärme verursacht werden, dürfen nur Schwarmtauben bejagt werden. Mit dieser Beschränkung wird auch den Belangen des Tierschutzes entsprochen, da Schwarmtauben regelmäßig nicht am Brutgeschäft beteiligt sind.

Die Frist unter Ziffer IV war auf den 31. 10. 2012 festzusetzen, da in der gesamten Schonzeit gefährdete Kulturen vorhanden sind.

Im Auftrag:
gez. Schilling
Abl. Bez. Reg. Abg. 2012, S. 31

75. Verlust- und Ungültigkeitserklärung eines Polizeidienstausweises

Der Landrat des Schwelm, 12. 1. 2011
Ennepe-Ruhr-Kreises
als Kreispolizeibehörde

Der Polizeidienstausweis Nr. 0441693 des Stefan Tochtrop, ausgestellt am 15. 6. 2004 vom Landesamt für Zentrale Polizeiliche Dienste Nordrhein-Westfalen, ist in Verlust geraten und wird hiermit für ungültig erklärt.

Im Auftrag:
gez. Wacker
(59) Abl. Bez. Reg. Abg. 2012, S. 32

76. Verlust- und Ungültigkeitserklärung einer Kriminaldienstmarke

Die Landrätin als Soest, 21. 12. 2011
Kreispolizeibehörde Soest
ZA 11

Die Kriminaldienstmarke Nr. 13402 ist in Verlust geraten und wird hiermit für ungültig erklärt.

Im Auftrag:
gez. Schmitt
Abl. Bez. Reg. Abg. 2012, S. 32

77. Verlust- und Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises

Polizeipräsidium Dortmund Dortmund, 13. 1. 2012
ZA 22 – 58.02.09

Der Dienstausweis Nr. 0443862, ausgestellt am 17. 8. 2004, Inhaber Jack Sebastian Kania, ist in Verlust geraten und wird für ungültig erklärt.

Im Auftrag:
gez. Willmes, RA
(52) Abl. Bez. Reg. Abg. 2012, S. 32

78. Aufgebot der Sparkasse Wittgenstein

Es wird das Aufgebot für die unten näher bezeichnete Sparkassenurkunde der Sparkasse Wittgenstein beantragt.

Die Inhaber werden aufgefordert, ihre Rechte gegenüber dem Sparkassenvorstand innerhalb der nachfolgend genannten Frist anzumelden und die Urkunde vorzulegen.

Widrigenfalls erfolgt die Kraftloserklärung der Urkunde.

Sparurkunden-Nr. 33 793 621, Aufgebotsfrist vom 13. 1. 2012 bis 13. 4. 2012
Bad Berleburg, 13. 1. 2012

Sparkasse Wittgenstein
Der Vorstand
gez. 2 Unterschriften
(83) Abl. Bez. Reg. Abg. 2012, S. 32

79. Kraftloserklärung der Sparkasse Wittgenstein

Durch Beschluss des Vorstandes wird die unten näher bezeichnete Sparurkunde gemäß § 13 SpkVO für kraftlos erklärt.

Die entstandenen Kosten tragen die Antragssteller.

Kontonummer: 31 242 241

Tatbestand und Entscheidungsgründe:

Die Antragssteller haben den Verlust der Sparurkunde und die Tatsachen, von denen ihre Berechtigung abhängt, glaubhaft gemacht.

Das Aufgebot ist durch Aushang in der Schalterhalle der Sparkasse Wittgenstein sowie durch Veröffentlichung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Arnsberg bekannt gemacht worden.

Rechte Dritter auf die Urkunde sind vor der Kraftloserklärung nicht angemeldet worden.

Bad Berleburg, 13. 1. 2012

Sparkasse Wittgenstein

Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(101) Abl. Bez. Reg. Abg. 2012, S. 32

80. **Aufgebot der Sparkasse Bochum**

Der Gläubiger der Sparurkunde (ZuwSpar Plus) Nr. 327 198 883 hat das Aufgebot beantragt.

Aus diesem Grund wird hiermit die Sperre des Guthabens angeordnet.

Der **jetzige** Inhaber der von der Sparkasse Bochum ausgestellten Sparurkunde Nr. 327 198 883 wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens in dem am 30. 4. 2012, 10.30 Uhr vor dem unterzeichneten Sparkassenvorstand anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte unter Vorlage der Sparurkunde anzumelden, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Sparurkunde erfolgen wird.

H 7/12

Bochum, 12. 1. 2012

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(89) Abl. Bez. Reg. Abg. 2012, S. 33

81. **Aufgebot der Sparkasse Bochum**

Der Gläubiger der Sparurkunde (ZuwSpar Plus) Nr. 341 133 395 hat das Aufgebot beantragt.

Aus diesem Grund wird hiermit die Sperre des Guthabens angeordnet.

Der **jetzige** Inhaber der von der Sparkasse Bochum ausgestellten Sparurkunde Nr. 341 133 395 wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens in dem am 30. 4. 2012, 9.30 Uhr vor dem unterzeichneten Sparkassenvorstand anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte unter Vorlage der Sparurkunde anzumelden, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Sparurkunde erfolgen wird.

M 5/12

Bochum, 12. 1. 2012

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(89) Abl. Bez. Reg. Abg. 2012, S. 33

82. **Aufgebot der Sparkasse Bochum**

Der Gläubiger des Sparbuches Nr. 348 400 649 hat das Aufgebot beantragt.

Aus diesem Grund wird hiermit die Sperre des Guthabens angeordnet.

Der **jetzige** Inhaber des von der Sparkasse Bochum ausgestellten Sparkassenbuches Nr. 348 400 649 wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens in dem am 30. 4. 2012, 9.00 Uhr vor dem unterzeich-

neten Sparkassenvorstand anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches anzumelden, widrigenfalls die Kraftloserklärung des Sparkassenbuches erfolgen wird.

W 4/12

Bochum, 12. 1. 2012

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(89) Abl. Bez. Reg. Abg. 2012, S. 33

83. **Beschluss der Sparkasse Bochum**

Die abhanden gekommene, am 30. 9. 2011 aufgebote-
tene Sparurkunde Nr. 304 114 606 ist bis zum Ablauf
der Aufgebotsfrist nicht vorgelegt worden.

Die Sparurkunde Nr. 304 114 606 wird für kraftlos er-
klärt.

W 75/11

Bochum, 16. 1. 2012

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(61) Abl. Bez. Reg. Abg. 2012, S. 33

84. **Beschluss der Sparkasse Bochum**

Das abhanden gekommene, am 30. 9. 2011 aufgebote-
tene Sparkassenbuch Nr. 312 034 523 ist bis zum Ablauf
der Aufgebotsfrist nicht vorgelegt worden.

Das Sparkassenbuch Nr. 312 034 523 wird für kraftlos
erklärt.

G 74/11

Bochum, 16. 1. 2012

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(61) Abl. Bez. Reg. Abg. 2012, S. 33

85. **Beschluss der Sparkasse Bochum**

Das abhanden gekommene, am 30. 9. 2011 aufgebote-
tene Sparkassenbuch Nr. 346 063 746 ist bis zum Ablauf
der Aufgebotsfrist nicht vorgelegt worden.

Das Sparkassenbuch Nr. 346 063 746 wird für kraftlos
erklärt.

R 73/11

Bochum, 16. 1. 2012

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(61) Abl. Bez. Reg. Abg. 2012, S. 33

86. **Aufgebot der Sparkasse Geseke**

Der Inhaber des von der Sparkasse Geseke ausgestell-
ten Sparkassenbuches Nr. 30 330 807 wird hiermit
aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens bis zum
16. 4. 2012 seine Rechte unter Vorlage des Sparkas-

senbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Geseke, 16. 1. 2012

Sparkasse Geseke

Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(59) Abl. Bez. Reg. Abg. 2012, S. 33

87. Aufgebot der Sparkasse Geseke

Der Inhaber des von der Sparkasse Geseke ausgestellten Sparkassenbuches Nr. 30 570 808 wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens bis zum 12. 4. 2012, seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Geseke, 12. 1. 2012

Sparkasse Geseke

Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(59) Abl. Bez. Reg. Abg. 2012, S. 34

88. Aufgebot der Sparkasse Lippstadt

Der Inhaber des von der Sparkasse Lippstadt ausgestellten Sparkassenbuches Nr. 4 604 359 218 wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens bis zum 11. 4. 2012, seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Lippstadt, 11. 1. 2012

Sparkasse Lippstadt

Der Vorstand

(55) Abl. Bez. Reg. Abg. 2012, S. 34

89. Kraftloserklärung der Sparkasse Olpe-Drolshagen-Wenden

Das Sparkassenbuch Nr. 304 666 969 der Sparkasse Olpe-Drolshagen-Wenden wird hiermit für kraftlos erklärt.

Olpe, 11. 1. 2012

Sparkasse Olpe-Drolshagen-Wenden

Der Vorstand

gez. D. Kohlmeier gez. W. Rücker

(50) Abl. Bez. Reg. Abg. 2012, S. 34

90. Aufgebot der Sparkasse Witten

Das Sparkassenbuch mit der Nummer 313 553 380, ausgestellt von der Sparkasse Witten, wurde als verloren gemeldet.

Es ergeht hiermit die Aufforderung an den Inhaber des Sparkassenbuches, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches anzumelden,

da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Witten, 16. 1. 2012

sch

Sparkasse Witten

Der Vorstand

gez. Maasche i. A. gez. Imming

(71) Abl. Bez. Reg. Abg. 2012, S. 34

91. Aufgebot der Sparkasse Witten

Das Sparkassenbuch mit der Nummer 304 544 323, ausgestellt von der Sparkasse Witten, wurde als verloren gemeldet.

Es ergeht hiermit die Aufforderung an den Inhaber des Sparkassenbuches, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Witten, 13. 1. 2012

sch

Sparkasse Witten

Der Vorstand

gez. Maasche i. A. gez. Imming

(71) Abl. Bez. Reg. Abg. 2012, S. 34

92. Kraftloserklärung der Sparkasse Witten

Das von der Sparkasse Witten ausgestellte Sparkassenbuch mit der Nummer 314 543 745 wird hiermit, nachdem die Aufgebotsfrist abgelaufen ist, gem. Abschnitt 6 der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zum Sparkassengesetz für kraftlos erklärt.

Witten, 16.1. 2012

sch

Sparkasse Witten

Der Vorstand

gez. Maasche i. A. gez. Imming

(57) Abl. Bez. Reg. Abg. 2012, S. 34

E Sonstige Mitteilungen

Auflösung eines Vereins

Witten, 9. 1. 2012

Als von der Mitgliederversammlung zum gewählten Liquidator des Glasschutzverbandes für Witten und Umgebung VaG mache ich die Auflösung des Vereins bekannt und ersuche die Gläubiger, etwaige Ansprüche bei mir anzumelden:

Holger Hippel, Rauendahlstr. 94, 58452 Witten.

(46)

Auflösung eines Vereins

Verein der Notfallärzte e. V., Hagen Hagen, 9. 1. 2012
Graf-von-Galen-Ring 29
58095 Hagen

Als vertretungsberechtigter Liquidator des vorstehend genannten Vereins – 6 VR 1868 – zeige ich an, dass der Verein durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 1. 12. 2011 aufgelöst worden ist. Gläubiger werden aufgefordert, sich beim Liquidator zu melden.

Dr. med. Crispin Webber
als Liquidator (57)

Auflösung eines Vereins

Als gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren des eingetragenen Vereins – Förderverein zur Anschaffung einer neuen Orgel zwecks Erhaltung der Orgelmusik in der Evgl. Kirche und Schwerte-Villigst e. V. – Kurzname: Orgelbauverein Villigst, Schwerte – machen wir die Auflösung des Vereins bekannt und ersuchen die Gläubiger, etwaige Ansprüche bei uns anzumelden.

Kurt Ehrke, Heinrich-Heine-Str. 10, 58239 Schwerte
und Karl Witte, Auf der Böcke 3, 58239 Schwerte.
(53)

Auflösung eines Vereins

Der Verein AIONA e. V., 6 VR 2062, Amtsgericht Hagen, ist aufgelöst. Die Gläubiger des Vereins werden hiermit gem. § 50 BGB aufgefordert, sich unter Angabe des Grundes und der Höhe ihres Anspruches bei dem Verein zu melden. (34)

Auflösung eines Vereins

Der unten genannte Verein in Marsberg-Westheim ist aufgelöst worden und befindet sich in Liquidation. Die Gläubiger des Vereins werden aufgefordert, ihre Ansprüche gegen den Verein bis zum 31. Dezember 2012 bei der unterzeichneten Liquidatorin anzumelden.

Förderverein Franziskussschule Westheim e. V. i. L.
Margitta Geise
Püllweg 8
34431 Marsberg (43)



Nguyen Thi Phuong,
Vietnam

Foto: Frank Schultze

Frauen sind keine Ware

„Ich wollte nur Geld in der Stadt verdienen, aber stattdessen landete ich im Bordell. Dank der Hilfe von ‚Brot für die Welt‘ kam ich dort raus und kann jetzt wieder ein normales Leben führen. Ein Kleinkredit ermöglichte mir, etwas aufzubauen und mir ein kleines Einkommen zu schaffen. Jetzt helfe ich mit, andere Frauen aufzuklären, damit sie nicht auch auf einen Menschenhändler hereinfallen. Danke an alle, die mich unterstützt haben.“

Helfen Sie helfen!

Im Verbund der
Diakonie

Mitglied der
actalliance

**Brot
für die Welt**

www.brot-fuer-die-welt.de

500 500 500 Postbank Köln BLZ 370 100 50

Erscheint wöchentlich: Amtsblatt mit Öffentlichem Anzeiger, Abo (eMail oder Post): 13,60 € je Halbjahr.

Einrückungsgebühren für eine Veröffentlichung im Umfang von:

bis 100 mm = 0,40 € pro mm,

bis 300 mm = 0,30 € pro mm,

über 300 mm = 0,29 € pro mm.

Die genannten Preise enthalten 7 % Mehrwertsteuer.

Abonnement-Bezug durch die Deutsche Post AG oder per eMail: hoffschulthe@becker-druck.de

**Einzelstücke werden nur durch F. W. Becker GmbH, 59821 Arnsberg, Grafenstraße 46,
zum Stückpreis von 2,50 € inkl. Mehrwertsteuer und Versand ausgeliefert.**

Herausgeber: Bezirksregierung Arnsberg, 59817 Arnsberg, Postfach, Tel. (0 29 31) 82 26 20, Telefax (0 29 31) 8 24 03 86

Druck, Verlag und Vertrieb:

F. W. Becker GmbH

Grafenstraße 46 · 59821 Arnsberg

Tel. 0 29 31/52 19-0 · Fax 0 29 31/52 19-33

 **becker druck**
PRINT · MEDIA · PUBLISHING

**Einsendungen für das Regierungsamtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger sind nur an die Bezirksregierung
– Reg.-Amtsblatt – in 59817 Arnsberg, Postfach, zu richten. Redaktionsschluss: Freitag der Vorwoche, 12.00 Uhr.**